

Athen, den 14. Mai 1956

MEMORANDUM

Die

- 1.) PARALLAKISCHES UNION GRIECHISCHER OFFIZIERE GEISEL DER ITALIENER UND DER DEUTSCHEN
- 2.) NATIONALER VERBAND DER GEISEL " EYTHOSOS "
- 3.) GEISEL - UNION " EYTHOSAGOUS - DOUBROUTI - KATHIPEI "
- 4.) GEISEL - VERBAND " AGIOU DIMITRIOU "
- 5.) NATIONALE UNION DER GEISEL " MIKALAS "

An

- 1.) Seine Excellenz, Herrn PRÄSIDENT DER DEMOKRATIE REPUBLIK DEUTSCHLAND
- 2.) Seine Excellenz, Herrn MINISTER DER AUSSERE WÄHRE DER DEMOKRATIE REPUBLIK DEUTSCHLAND

Excellenz, Herr Präsident,
und Herr Minister,

Hierdurch beehren wir uns Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Wie bekannt, haben die deutschen Besatzungs-Behörden während der Besetzung eine grosse Anzahl von Griechen entführt, die sie nach Deutschland als Geisel transportiert haben. Die Gesundheit dieser Geisel hat in Zwangsarbeiten unter Kustarat harten und groben Verhältnissen bei unzureichender Ernährung und halb nackt arbeiten müssen, weil die Deutschen ihnen alles abgenommen haben, was sie aus Griechenland mit sich genommen hatten.

Viele Hunderte dieser Geisel unterlagen, weil sie der harten Lebensweise, den Strapazen und dem Hunger nicht stand halten konnten. Auch ein grosser Teil von ihnen wurde von den Deutschen exekutiert oder ist bei den Bombenangriffen der Alliierten umgekommen. Die Überlebenden wurden von den alliierten Truppen in den Monaten April und Mai 1945 befreit und sind nach Ablauf von 4 - 5 Monaten nach Griechenland zurückgekommen.

Durch den ACCORD DE PARIS versicherten die Länder, welche diesen unterzeichnet haben - Griechenland hat erst kürzlich diese Abmachung, die es seit langer Zeit unterzeichnet hatte, ratifiziert - auf weitere Entschädigungsrechte sowohl für sich selbst als auch für ihre Staatsangehörige, ausser auf Fragen, die durch besondere Abmachungen geregelt werden sollten (Art. 2 Abs. e).

Dieses grundlegende Prinzip wiederholt sich dem Wesen nach in den darauffolgenden Abmachungen von BONN 1952, wie diese im Jahre 1954 abgeändert wurden und ganz speziell in der CONVENTION SUR LE REGLEMENT DE JUSTICE

ISSUES DE LA GUERRE ET DE L'OCCUPATION. Der Artikel 1. der gleichen Convention bestimmt jedoch, dass der Abschluss von gegenseitigen Abmachungen zwischen zwei Parteien in Bezug auf die Reparationen auch vor Abschluss des Friedens mit Deutschland möglich sei.

Die Abmachungen, daher, sowohl von Paris als auch von Bonn ganz besonders, aber, die vorerwähnte Convention sur le Reglement haben nicht geschlossen die Türe zur weiteren Verhandlung auf ein Spezialthema, wie es das der Geisel ist, sondern im Gegenteil bieten sie die Möglichkeit des Abschlusses einer Zwei-partei-Abmachung schon jetzt und vor dem Abschluss des Friedens. Demzufolge hängt die Weiterbehandlung der Frage von dem ab, inwiefern auch die Entschädigung der Geisel in der Gesamtheit der auf Grund des ACCORD DE PARIS vereinbarten und zugesicherten Reparationen enthalten ist, in welchen Falle die Geisel berechtigt sein würden, von dem griechischen Staat eine angemessene Entschädigung zu erhalten oder, wenn dies ein Spezialthema darstellt, kann es den Gegenstand einer nachträglichen Regelung mit Deutschland bilden.

Der richtige Standpunkt ist, unserer Ansicht nach, dass der ACCORD DE PARIS keinesfalls berührt hat auch die Frage der Geisel und überhaupt der eine Nationalsozialistische Verfolgung erlittenen Personen zu decken.

Einen unbestreitbaren Beweis dafür bilden, nach uns, folgende Tatsachen:

1.) Nach dem ACCORD DE PARIS im Jahre 1947 folgte das erste deutsche Gesetz über die Entschädigung der Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgung und
 2.) was viel wichtiger ist, erkannte Deutschland im Jahre 1952 international die Verpflichtung zur Entschädigung der Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgungen durch das ganze Kapitel IV der CONVENTION SUR LE REGLEMENT von BONNEN an und verpflichtete sich, diese zu verwirklichen durch Vorahme der hierzu geeigneten inneren gesetzlichen Massregeln. Auf diese Weise wurde das Thema, welches die Minister der drei Mächte im Kongress zu Washington als ein "Thema des Gewissens des deutschen Volkes" bezeichneten, mit der Ratifikation einer internationalen Verpflichtung behaftet.

Das darauf gefolgte innere deutsche Gesetz vom 10. September 1953 (Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung der Nationalsozialistischen Verfolgung) jedoch und besonders durch seinen Artikel 5 (welcher das Wohnen der Berechtigten in Deutschland voraussetzt) lässt den Wesen nach ungedeckt die Ausländer, welche Nationalsozialistische Verfolgungen erlitten haben und auf jeden Fall nicht ungedeckt die Geisel, welche nach Deutschland entführt und dort in Zwangsarbeiter-Lagern gefangen gehalten wurden.

Es ist offensichtlich, dass dieses Gesetz keinesfalls dem Geiste der Convention von Paris entspricht und keinesfalls kann dies als Erfüllung der dadurch den alliierten Ländern gegenüber übernommenen Verpflichtungen Deutschlands

betrachtet werden, welche sich in der Hauptsache für ihre eigene Staatsangehörige interessieren. Es ist daher erforderlich und damit, wie wir erfahren, sind auch die Regierungen der anderen für diesen Thema interessierten Länder einig, dass die deutsche Regierung zu einer substantiellen Verwirklichung ihrer aus vorgenannter Convention entstehenden Verpflichtungen vorgeht, indem sie eine speziellere Abmachung unterschreibt, welche zwar das Kapitel IV obiger Convention haben, aber ausdrücklich auch die keine Wohnung habenden oder gebotenen und wegen ihrer Nationalität oder ihrer Einstellung im Kriege Verfolgungen erlittenen Personen decken soll. (Die Verfolgungen aus diesen Gründe werden von der deutschen Jurisprudenz ausgeschlossen). Es versteht sich von selbst, dass Deutschland die Verpflichtung übernehmen wird, diese neuen Bedingungen zu seinem eigenen inneren Recht zu gestalten.

Parallel zu obigen soll jedoch auch das folgende Thema juristisch untersucht werden: Die Entführung und der Transport der Geisel nach Deutschland bringt neben allen anderen Schäden noch folgenden Spezial Schaden in Erscheinung, welcher unbedingt zum Gegenstand einer besonderen Regelung werden und eine teilweise Deckung der Schäden der besagten Personen mit sich bringen kann:

Alle Geisel in Deutschland wurden, wie bekannt, zu einer in der Regel äusserst schweren Zwangsarbeit genötigt nicht nur ohne Entlohnung, sondern auch schattenhaft ernährt, wurden sie in den Konzentrations-Lagern, wo sie gehalten wurden, von der Unterehrnährung und den Strapazen dezimiert.

Das Abkommen von London des Jahres 1953 über die äusseren Schulden Deutschlands, welches auch Griechenland mitunterschieden und sogar bilateral ratifiziert hat, regelt im Artikel 28 des Anhangs IVA die Inkassierung der Forderungen und der Gehälter der Personen, welche in Deutschland gearbeitet haben (auch jener, die zu einer Zwangsarbeit genötigt wurden). Darin wird bestimmt, dass diese Gehälter in fünf jährlichen Raten ab 1. Januar 1953 und in Devisen auszahlen sind. Diese Bestimmungen schliessen, aber, nicht die Fälle an, welche bei welchen der Arbeitgeber aus dem Reich oder eine staatliche Institution war. Diese Frage muss daher einen Gegenstand nachträglicher Verhandlungen und Abmachungen zwischen den interessierten Staaten und der Regierung Westdeutschlands bilden.

Schlussfolgerung

Eine vollständige Regelung der Geiselfrage kann schon jetzt erfolgen ohne erst den Abschluss des Friedensvertrages abzuwarten.

Die Ergänzung des deutschen Gesetzes über die Entschädigung der Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgung zur substantiellen Verwirklichung der Bestimmungen des Kapitels IV der Convention von Bonn, in Sinne unserer obigen Ausführungen, bildet den einen Seitenkel der Lösung der Frage.

Den anderen Schenkel bildet die durch eine Spezial-Abmachung Erweiterung der Anwendung des Artikels 28 des Anhangs IV A des Abkommens über die Russischen Schulden Deutschlands auch auf den Fall, dass der Staat selbst oder die staatlichen Institutionen die Arbeitgeber sind.

Sie wenden uns an unsere Regierung als auch an unsere hochgestellten deutschen Göttern und bitten Sie, unseren gerechten Anspruch in Betracht ziehen zu wollen, damit unsere Frage gelöst werden kann. Wir erbitten eine Genehmigung von Deutschland, wie es bereits Italien für unsere Kameraden in Italien getan hat.

Die heiligen Rechte Tausender von Bürgern dürfen nicht vernachlässigt werden um gleichzeitigen Interessen willen, von vielen oder von wenigen. Und vor allem, Freundschaften zwischen Völkern können nicht fundiert werden, solange zwischen ihnen der Abgrund liegt, den die Bitterkeit, der Scham und des Unrecht geöffnet hat, und die Niedergutsachung nicht kommt, um diesen zu überbrücken.

Mit gebührender Beachtung

Die Vorsitzenden

- 1.) PANHELLENISCHER UNION OFFIZIERE GRICHEL
P. Papageorgiou Generalleutnant etc.
3. September-Strasse 24
- 2.) NATIONALER VERBAND DER GRICHEL "HYRODOS"
7. Neapolympotolis, Chiniaras 1, Syros
- 3.) GRICHEL UNION "ETHORAGOUR"
8. Antokatos, Neapoli 35
Agios Georgios HYRODOROS
- 4.) GRICHEL VERBAND "AGIOS KIRITHIOL"
P. Kofotichidis, Ben. Sofias 126
1893 PARIS
- 5.) NATIONALER UNION DER GRICHEL "KIKALIA"
P. Miconicidis, I. Thaldari 61
KIKALIA



